

NEUHEITEN DER REVIDIERTEN VERORDNUNG ÜBER DIE ANLAGESTIFTUNGEN

Mitte September 2018 wurde angekündigt, dass die Verordnung über die Anlagestiftungen ASV revidiert werden soll. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. Dezember 2018 [1].

Revidierte Organisationsvorschriften. Neu sieht Art. 5 Abs. 2 E-ASV vor, dass die Mitglieder des Stiftungsrates und dessen Präsidium ausschliesslich von der Anlegerversammlung gewählt werden sollen. Die bisher bestehende Einflussmöglichkeit auf die Führung und Verwaltung der Anlagestiftung durch die Stifter soll in der revidierten ASV abgeschafft werden. Die Neuerung der Wahl aller Mitglieder des Stiftungsrats durch die Anlegerversammlung mag aus Governance-Gründen [2] als begrüssenswert gewertet werden. Doch stellt der Umstand, dass die Ernennung des Stiftungsrats nicht mehr den Stiftern zusteht, eine weitgehende Einschränkung der Stifterfreiheit dar. Diese Einschränkung ist in Anbetracht des Gedankens der Foundation Governance unverhältnismässig und daher bedenklich. Um die Stifterfreiheit weniger zu tangieren, könnte z. B. vorgesehen werden, dass der von den Stiftern ernannte Stiftungsrat an der folgenden Anlegerversammlung mittels Wahl bestätigt würde. Damit wäre der Eingriff in die Stifterfreiheit weniger einschneidend.

Ferner regelt der zweite Satz von Art. 5 Abs. 2 E-ASV, dass neu maximal ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats auf Personen aus dem Umfeld der Stifter entfallen darf. Diesbezüglich ist von Praktikern vorgebracht worden, dass zur Vermeidung von Unsicherheiten präzisiert werden sollte, dass insbesondere Vorsorgeeinrichtungen, bei denen die Arbeitnehmenden des Stifters durch das *Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)* versichert sind, als nicht mit dem Stifter wirtschaftlich verbunden gelten. Eine solche wirtschaftliche Verbundenheit könnte unter anderem darin gesehen werden, dass der Stifter Beitragsleistungen an die Vorsorgeeinrichtung leistet (Art. 66 Abs. 1 BVG) und im obersten Organ vertreten ist (Art. 51 Abs. 1 BVG) [3].

Abschliessend ist zu erwähnen, dass der Verordnungsgeber zwar den Wahlmodus des Stiftungsrates revidiert, sich aber zur Frage über die Dauer des Stiftungsratsmandats in der Revision nicht geäussert hat.

Revidierte Anlagevorschriften. Die Revision der ASV sieht unter anderem vor, dass den Anlagestiftungen einzelne Anlagestrategien und Anlagen zugänglich werden sollten, die zurzeit nur kollektiven Kapitalanlagen zur Verfügung stehen.

Für die Anlagestiftungen fällt dabei insbesondere ins Gewicht, dass sie in Zukunft befugt sein werden, vermehrt fokussierte Strategien anzubieten (Art. 26a E-ASV) [4]. Ferner sieht Art. 26a Abs. 3 E-ASV vor, dass das *Eidg. Departement des Inneren (EDI)* zu den ersten zwei Absätzen der vorgenannten Bestimmung Vorschriften erlassen kann. Dem haben die Praktiker entgegengebracht, dass durch diese neue Vorschrift die Kompetenzaufteilung zwischen der *Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK)* und dem EDI verwischt werde, was zu Unklarheiten führen könnte. Ferner könnte angeführt werden, dass durch die Hintertür von Art. 26a Abs. 3 E-ASV einer neuen Behörde (dem EDI) eine Regelungskompetenz für die Anlagestiftungen zugewiesen werde. Damit wird der bestehende Verweis-Mechanismus [5] bei der Anlagestiftung noch zusätzlich akzentuiert.

Ausblick. Die Praxis befürwortet die vorgesehenen Änderungen weitestgehend. Dabei wird gefordert, dass das Ziel der Änderung der ASV eine adäquate und sinnvolle Regelung sein sollte – also nicht die Angleichung an die Fondsregelung – d. h. eine Regelung, die auch den Anlagestiftungen zweckmässige, auf ihre Anleger zugeschnittene Anlagemöglichkeiten gibt [6].

Art. 44b E-ASV regelt, dass Anlagestiftungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnungsrevision sowohl ihre Stiftungssatzungen (Statuten, Stiftungsreglement usw.) als auch die Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrats an die geänderten Bestimmungen anzupassen haben. Wann diese Revision in Kraft treten soll, ist zurzeit noch unklar. ■



ALINE KRATZ-ULMER,
DR. IUR., RECHTSANWÄLTIN,
HUBATKA MÜLLER VETTER
RECHTSANWÄLTE,
ZÜRICH,
ALINE.KRATZ@HMVLAW.CH

Anmerkungen: 1) Medienmitteilung des Bundesrates vom 14. September 2018, Mehr Flexibilität für Anlagestiftungen, abrufbar unter: www.admin.ch/gov/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72105.html. 2) Vgl. dazu Andre Kuhn, AWP, Soziale Sicherheit, 17. Oktober 2018, Nr. 19. 3) KGAST, Entwurf Stellungnahme vom 7. Dezember 2018, S. 3, (abrufbar unter: www.kgast.ch). 4) Erläuternder Bericht zum Vorentwurf über die Änderung der Verordnung über die Anlagestiftung (ASV), S. 2. 5) Vgl. dazu Aline Kratz-Ulmer, Die Anlagestiftung, Basel 2016, S. 30 ff. 6) KGAST, Entwurf Stellungnahme vom 7. Dezember 2018, S. 2, (abrufbar unter: www.kgast.ch).